

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

25.11.2021
Fe/Sc

RS 92-2021

Sonderrundschreiben:

Corona: Corona-Arbeitsschutzverordnung – Erlass und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit RS 89-2021 vom 23.11.2021 haben wir auf das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzes und weiterer Gesetze anlässlich der „Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ hingewiesen und die Verordnung auf unserer Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 89-2021) abrufbar zur Verfügung gestellt. In unserem heutigen Rundschreiben nehmen wir darauf Bezug und möchten darauf hinweisen, dass anlässlich dieser Verordnung die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bis zum 19.03.2022 in leicht angepasster Form fortgeführt wird. (vgl. hierzu Art. 13).

Bestehende Inhalte bzw. die geringfügigen Anpassungen sind **gestern, 24. November 2021 in Kraft getreten und umfassen insbesondere Folgendes:**

- Arbeitgeber sind weiterhin verpflichtet, in ihren Betrieben mindestens zweimal pro Woche für alle in Präsenz Arbeitenden Antigen-Schnell- oder Selbsttests anzubieten.
- Die Arbeitgeber müssen weiter auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung betriebliche Hygienekonzepte erstellen bzw. vorhandene anpassen und den Beschäftigten in geeigneter Weise zugänglich machen. Dazu wird zusätzlich auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und die branchenbezogenen Praxishilfen der Unfallversicherungsträger verwiesen.
- Beschlossene Maßnahmen gelten auch weiterhin in Pausenbereichen und Pausenzeiten
- Die Maskenpflicht bleibt weiter überall dort bestehen, wo technische oder organisatorische Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz bieten. Näheres ergibt sich aus dem betrieblichen Hygienekonzept.
- Arbeitgeber müssen weiterhin Beiträge zur Erhöhung der Impfbereitschaft leisten, indem sie Beschäftigte über die Risiken einer COVID-19 Erkrankung und bestehende Möglichkeiten einer Impfung im Rahmen einer Unterweisung informieren, die Betriebsärzte bei betrieblichen Impfangeboten unterstützen sowie Beschäftigte zur Wahrnehmung außerbetrieblicher Impfangebote freistellen.

- Neu geregelt ist, dass der Arbeitgeber nun zu prüfen hat, welche Maßnahmen getroffen werden können, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren.
- Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren, sofern nicht andere Maßnahmen zum gleichwertigen Schutz führen.

Ferner wird die **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel** an die Gültigkeitsdauer der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gebunden und bis zum 19. März 2022 verlängert. Diese Verlängerung wird voraussichtlich heute, 25.11.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Darüberhinausgehende inhaltliche Änderungen wurden bisher nicht vorgenommen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird den Arbeitsstättenausschuss kurzfristig anschreiben, um ggf. notwendige Anpassungen der Arbeitsschutzregel gemeinsam mit den betroffenen anderen Arbeitsschutzausschüssen zu erarbeiten.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team